

liegen kann. So wurde es beispielsweise als zulässig erachtet, wenn in einem Mietvertrag für die Betriebskostenumlage auf § 27 der II. BerechnungsVO<sup>18</sup> (heute: BetriebskostenVO) oder in einem Darlehensvertrag für Verzugszinsen auf die Höhe des Basiszinssatzes verwiesen wurde<sup>19</sup>. In einer neueren Entscheidung sah der BGH<sup>20</sup> auch keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot in der pauschalen Verweisung auf § 75 SGB XI in einem Mustervertrag für Patienten, die Leistungen der stationären Pflege in Anspruch nehmen. Klauseln haben dem Transparenzgebot aber nicht Stand gehalten, wenn sie Regelungen des dispositiven Gesetzesrechts unter Verweisung auf die betreffenden Bestimmungen lediglich einschränken oder ausschließen, ohne die bezweckte Vertragsgestaltung positiv festzulegen.

So hat beispielsweise das OLG Schleswig<sup>21</sup> in dem vorformulierten Ausschluss des § 568 BGB a. F. in einem Mietvertrag einen Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 2 I Nr. 2 AGBG angenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung war dabei, dass nicht die positiv gewollte Rechtsfolge in den Vertrag aufgenommen worden war: Abweichend von § 568 BGB a. F. sollte das Mietverhältnis nicht stillschweigend verlängerbar sein. Tatsächlich war daher in dem vom OLG Schleswig entschiedenen Fall der Ausschluss des § 568 BGB a. F. allein für einen Juristen verständlich.

Der vom BGH jüngst entschiedene Fall fällt auf den ersten Blick ebenfalls in die letzte Fallgruppe. Vorliegend wird das Kündigungsrecht aus § 627 I BGB ausgeschlossen. Allerdings wird die positiv bezweckte Rechtsfolge in der gewählten Formulierung auch für den – maßgeblichen – Durchschnittsverbraucher deutlich: Dem Vertragspartner wird das Recht genommen, den Partnerschaftsvermittlungsvertrag auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Dabei ist die Bedeutung des Begriffs der „Kündigung“ auch jedem juristischen Laien vertraut. Die Klausel beschränkt sich ja gerade nicht auf folgende – in Anlehnung an den vom OLG Schleswig entschiedenen Sachverhalt<sup>22</sup> – gewählte Formulierung: „Auf den heute geschlossenen Partnerschaftsvermittlungsvertrag findet § 627 BGB keine Anwen-

dung.“ Eine solche vorformulierte Klausel wäre tatsächlich für einen juristischen Laien schwer verständlich.

#### IV. Fazit und Ausblick oder: Ein Rettungsanker?

Mit seinen Ausführungen zum Begriff der AGB wiederholt der III. Zivilsenat bereits Bekanntes. Neuland betritt das Gericht indessen mit seiner Forderung, für das wirksame „Aushandeln“ einer Individualabrede nach § 305 I 3 BGB „über den Inhalt und die Tragweite der Klausel(n)“ zu belehren. In Zukunft werden Verwender von AGB ihr in der Regel juristisch nicht geschultes Verkaufspersonal umfassend über den rechtlichen Hintergrund einer Klausel informieren müssen. Nur dann werden Mitarbeiter noch in der Lage sein, in Verkaufsgesprächen Kunden über den Sinn und Zweck einer Klausel zu informieren, um dann die Klausel selbst ergebnisoffen zur Disposition zu stellen. Diese hohe Hürde für eine Individualabrede bedroht den Balanceakt der §§ 305 ff. BGB zwischen der Vertragsgestaltungsfreiheit auf der einen Seite und dem berechtigten Schutz des Verwendungsgenegers auf der anderen Seite.

Der Senat hat den Verwendern freilich noch einen Rettungsanker zugeworfen, indem er schon im Leitsatz jene die grundsätzliche Aufklärungspflicht einschränkende Formulierung wählte: „oder sonstwie erkennbar geworden ist, dass der andere (Vertragsteil) deren Sinn wirklich erfasst hat“. Wehe demjenigen Verwender, der auf solche Hilfe baut! ■

- 18 OLG Hamm, NJW-RR 1998, 1090; OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 2000, 1464. Krit. Kappus, NJW 2003, 322 (dort bei Fußn. 6); einen instruktiven Überblick – auch zur Notwendigkeit einer Vorlage der Rechtsfrage an den EuGH – gibt Heinrichs, NZM 2003, 6 (11 ff.).
- 19 S. Palandt/Heinrichs, BGB, 64. Aufl. (2005), § 305 Rdnr. 14 m. w. Nachw.
- 20 BGHZ 149, 146 = NJW 2002, 507 (509 f.); jetzt wieder BGH, NJW-RR 2005, 777.
- 21 NJW 1995, 2858 (2859).
- 22 Die Klausel lautete: „Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt, so findet § 568 BGB keine Anwendung.“

Rechtsanwalt Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

## Verpflichtung zur Fortsetzung der Beweisaufnahme im Visa-Untersuchungsausschuss\*

### I. Anlass und Entscheidung

Den so genannten Visa-Untersuchungsausschuss hat der Bundestag im Dezember 2004 auf Antrag der Abgeordneten von CDU/CSU eingesetzt. Er zielte auf den Außenminister, der parallel zu den Arbeiten des Untersuchungsausschusses dann auch erheblich an Popularität einbüßte. Für den 8. 7. 2005 war die Vernehmung des Innenministers angesetzt, der anfänglich vor einer zu laxen Visa-Praxis gewarnt, sich damit aber nicht durchgesetzt hatte. Die Ankündigung des Bundeskanzlers am 22. 5. 2005, über Art. 68 GG Neuwahlen im Herbst herbeiführen zu wollen<sup>1</sup>, war deshalb den Mehrheitsfraktionen willkommener Anlass, die Ausschussarbeit und insbesondere die Zeugeneinvernahme sofort abbrechen. Dazu sei man leider rechtlich gezwungen. Argummentiert wurde mit § 33 III des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG). Danach hat der Untersuchungsausschuss rechtzeitig einen Sachstandsbericht über bisherigen Gang und Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen, wenn abzusehen ist, dass er seinen Auftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann. Die Minderheit hat das BVerfG

angerufen, um eine Fortsetzung der Zeugenvernehmung durchzusetzen.

Antragsteller waren die Abgeordneten von CDU/CSU und FDP, die CDU/CSU-Fraktion im Untersuchungsausschuss und die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag. Auf den Antrag vom 6. 6. 2005 hat der Antragsgegner am 13. 6. 2005 erwidert. Schon am 15. 6. 2005 hat das BVerfG den Untersuchungsausschuss im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Anordnung des Bundespräsidenten, den Bundestag aufzulösen, die Zeugeneinvernahme entsprechend dem beschlossenen Terminplan unverzüglich fortzusetzen, es sei denn, dass eine Änderung dieses Programms einvernehmlich beschlossen wird. Die Begründung für diesen Tenor, der im Wesentlichen dem Hilfsantrag der Antragsteller entspricht, hat das BVerfG am 1. 7. 2005 nachgeliefert (vgl. § 32 V BVerfGG), also ausgerechnet am Tag der Abstimmung über den Antrag nach Art. 68 GG.

\* Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 15. 6. 2005 – 2 BvQ 18/05, NJW 2005, 2537 (unter Nr. 4 in diesem Heft). – Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Soziales der Kanzlei Oppenländer Rechtsanwälte in Stuttgart.

1 Dazu krit. Schenke/Baumeister, NJW 2005, 1844; a. A. Ipsen, NJW 2005, 2201. Schon der von Schenke 1983 betreute Organstreit eines Abgeordneten gegen die Auflösung durch Bundespräsident Carstens war allerdings erfolglos geblieben, BVerfGE 62, 1 = NJW 1983, 735.

## II. Verfahrensrechtliche Aufwertung der „kleineren“ Fraktionen

### 1. Zweifelhafte Antragsbefugnis

Ungewiss war, ob das *BVerfG* eine Antragsbefugnis der FDP-Fraktion bejahen würde. Die FDP-Abgeordneten haben die Einsetzung des Ausschusses weder selbst beantragt noch ist ihre Fraktion groß genug, um nach Art. 44 I GG eigenständig einsetzungsberechtigt zu sein. Die FDP-Fraktion musste deshalb zur Konstruktion der prozessstandschaftlichen Wahrnehmung von Rechten des Bundestags im eigenen Namen Zuflucht nehmen, was § 64 I BVerfGG grundsätzlich ermöglicht.

### 2. Argumente gegen eine Prozessstandschaft

Gegen eine prozessstandschaftlich begründete Antragsbefugnis der FDP-Fraktion wurde dreierlei eingewandt:

- (1) Die bisherige Prozessstandschaftsrechtsprechung betreffe lediglich Organstreite von Fraktionen, in denen Dritte (z. B. die Bundesregierung) Antragsgegner waren<sup>2</sup>, nicht der Bundestag selbst.
- (2) Der FDP-Fraktion fehle es an der Qualität einer i. S. von Art. 44 I 1 GG qualifizierten Minderheit.
- (3) Es bestehe kein Bedürfnis für eine auf diese Weise eröffnete Antragsbefugnis, weil die qualifizierte Minderheit, die den Untersuchungsausschuss beantragt hat, sich selbst gegen Entscheidungen der Mehrheit wehren könne<sup>3</sup>.

### 3. Berechtigung der Prozessstandschaft

Überzeugend sind diese Einwände nicht: Das *BVerfG*<sup>4</sup> hatte klargestellt, dass eine Prozessstandschaft auch bei einem Organstreit gegen einen Untersuchungsausschuss möglich ist. Damals ist die Prozessstandschaft nicht davon abhängig gemacht worden, dass die Fraktion selbst Einsetzungsminderheit i. S. von Art. 44 I GG war oder sein könnte. Das *BVerfG* hatte vielmehr ausgeführt, die damalige CDU/CSU-Fraktion sei neben einer Antragsbefugnis aus eigenem Recht (als konkret in Erscheinung getretene Einsetzungsminderheit) „zudem“ berechtigt, im Organstreit die Verletzung von Rechten des gesamten Parlaments geltend zu machen. Damit ist auch belegt, dass das *BVerfG* die prozessstandschaftliche Wahrnehmung von Rechten des Gesamtparlaments durch Fraktionen nicht von einem wie auch immer zu bestimmenden „Bedürfnis“ abhängig macht. Das ist auch richtig. Denn immerhin ist die Wahrnehmung von Rechten des Bundestags durch Fraktionen in § 64 I BVerfGG als gesetzliche Prozessstandschaft ausgestaltet und bedarf schon deshalb keiner besonderen zusätzlichen Legitimation im Einzelfall<sup>5</sup>.

### 4. Geltendmachung eigener Rechte?

Die Überlegungen des *BVerfG* dazu gehen noch weiter. Es wird zunächst festgestellt, dass Fraktionen antragsbefugt sind, soweit sie prozessstandschaftlich die Rechte des Gesamtparlaments im eigenen Namen geltend zu machen beabsichtigen<sup>6</sup>. Dann wird bezogen auf das Untersuchungsrecht ausgeführt, dass es auch nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses ein Recht des Parlaments als Ganzes bleibt. Hätte das *BVerfG* es damit bewenden lassen, wäre klargestellt gewesen, dass die prozessstandschaftlich vermittelte Antragsbefugnis nicht voraussetzt, dass die Fraktion eine einsetzungsberechtigte Minderheit ist. Zur Abwehr der Einwände des Untersuchungsausschusses hätte das Gericht dies auch noch ausdrücklich sagen können.

Überraschend erörtert das *BVerfG* zusätzlich, „wie weit die Rechte der Antragstellerin“ reichen, erwägt also *eigene* Rechte der FDP-Fraktion. Es lässt diese Frage, weil nicht entscheidungserheblich, offen, fügt aber hinzu, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die nicht einvernehmliche

Beendigung der beschlossenen Beweisaufnahme auch Rechte der nicht einsetzungsberechtigten Minderheit verletzt. Auch hier werden nicht die prozessstandschaftlich wahrgenommenen Rechte des Bundestags, sondern eigene Rechte der nicht einsetzungsberechtigten Fraktion erörtert und für möglich gehalten. Solche vom *BVerfG* für möglich gehaltenen eigenen Rechte einer nicht einsetzungsberechtigten Minderheit, die sich aber das Anliegen eines eingesetzten Untersuchungsausschusses zu Eigen macht, müssten abgeleitete Rechte sein, die nicht allein aus Art. 44 I GG folgen, sondern erst aus einer Verbindung dieser Norm mit der erfolgten Einsetzung des bestimmten Untersuchungsausschusses.

### 5. Prozessuale Unabhängigkeit kleinerer Fraktionen

In jedem Fall dürfte mit der Entscheidung zum Visa-Untersuchungsausschuss endgültig geklärt sein, dass jede Fraktion, auch wenn sie nicht einsetzungsberechtigte Minderheit ist, die Rechte des Bundestags aus Art. 44 I GG im Wege des Organstreits durchsetzen kann. Darin liegt eine erhebliche Aufwertung der „kleineren“ Parlamentsfraktionen. Sie gewinnen auf diese Weise die prozessuale Unabhängigkeit von ihrer größeren „Partnerfraktion“ in Regierung oder Opposition.

## III. Abgrenzung zur Zuständigkeit des BGH nach dem Untersuchungsausschussgesetz

Die zweite Leistung der Entscheidung besteht darin, die Zuständigkeiten des *BVerfG* in solchen Organstreiten von den durch das Untersuchungsausschussgesetz neu eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten beim *BGH* abzugrenzen.

### 1. Keine vorherige Anrufung des BGH

Der Untersuchungsausschuss wollte die Antragsteller jedenfalls zunächst auf den durch § 36 I PUAG eröffneten Rechtsweg zum *BGH* verweisen. Denn Gegenstand des Streits zwischen den Beteiligten sei die Auslegung von § 33 III PUAG und damit eine Streitigkeit nach diesem Gesetz. Das *BVerfG* hält dem zutreffend entgegen, dass § 33 III PUAG gar nicht streitentscheidende Norm war. Nur der Antragsgegner leitet seine Rechte aus dieser Vorschrift ab. Der Streitgegenstand wird aber dadurch bestimmt, woraus die Antragsteller ihren Anspruch ableiten. Der geltend gemachte Anspruch auf Fortsetzung der Beweiserhebung wurde von den Antragstellern nicht auf das Untersuchungsausschussgesetz, sondern unmittelbar auf Art. 44 I GG gestützt. Eine (erstinstanzliche) Zuständigkeit für solche rein verfassungsrechtlichen Verfahren hat das Untersuchungsausschussgesetz dem *BGH* nicht zugewiesen.

### 2. Konsequenzen für andere Konstellationen

Die Konsequenzen dieser überzeugenden Feststellungen lassen sich nur teilweise verlässlich abschätzen. Geklärt sein dürfte, dass ein Streit um Reihenfolge und Zeitkontingent der Fraktionen bei der Befragung von Zeugen als ein allein auf § 24 V PUAG gestützter (und damit einfach-rechtlicher) Anspruch beim *BGH* geltend zu machen ist<sup>7</sup>.

2 So etwa in den Verfahren *BVerfGE* 45, 1 (28) = NJW 1977, 1387 – Haushaltsrecht; *BVerfGE* 67, 100 (125) = NJW 1984, 2271 – Herausgabe von Regierungsakten an den Flick-Untersuchungsausschuss.

3 So insb. die Stellungnahme des Untersuchungsausschusses, S. 14.

4 *BVerfGE* 105, 197 (220) = NJW 2002, 1936.

5 Vgl. auch *Klein*, in: *Benda/Klein*, VerfassungsprozessR., 2. Aufl. (2001), Rdnr. 1024.

6 *BVerfG*, NJW 2005, 2537 (2538) (unter Nr. 4 in diesem Heft).

7 Anlass für ein solches Verfahren hätte der Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 20. 4. 2005 sein können, der aus Anlass der Vernehmung des Außenministers abweichend von § 24 V PUAG der SPD-Fraktion erlaubte, in der ersten Befragungsrunde die ihr zustehende Fragezeit auf die Dauer der Befragung durch den Vorsitzenden auszudehnen.

Dort, wo sich Rechtspositionen der Minderheit sowohl aus Art. 44 I GG wie aus dem einfachen Recht ergeben (können), wie etwa bei der Beweiserhebung (§ 17 IV PUAG), scheint die Entscheidung die überwiegende Sichtweise in der Literatur zu bestätigen, wonach hier parallel oder nach Wahl der Minderheit das *BVerfG* bzw. der Ermittlungsrichter beim *BGH* angerufen werden können<sup>8</sup>. Allerdings ist im Organstreit die Überprüfung auf den Maßstab der Verfassung beschränkt und deshalb verliert der Antragsteller möglicherweise weitergehende Rechte, die ihm das einfache Recht einräumt.

#### IV. Nahe liegende Sachentscheidung

##### 1. Keine materielle Lösung

Die erlassene einstweilige Anordnung nimmt die Hauptsache vorweg. Deshalb lag es nahe, keine reine Interessenabwägung zu treffen, wie dies die Entscheidung behauptet, sondern (stärker) auf die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren abzustellen. Das hätte der bisherigen Rechtsprechung des *BVerfG* entsprochen<sup>9</sup>. Denkbar wäre auch gewesen, die einstweilige Anordnung deshalb zu erlassen, weil das Hauptsacheverfahren jedenfalls im Umfang des Tenors offensichtlich begründet ist.

Für diesen Ansatz steht im *Zweiten Senat* besonders der Richter *Broß*<sup>10</sup>. Die offensichtliche Begründetheit hätte das *BVerfG* hier annehmen können, weil der Maßnahme der Ausschussmehrheit, die Beweisaufnahme „sofort und ohne Übergang noch im Juni“ abzubrechen, die Verfassungswidrigkeit auf die Stirn geschrieben war. Besonders der Obmann von Bündnis 90/Die Grünen, der Abgeordnete *Montag*, wirkte im Fernsehen wie der wandelnde Ausdruck der Missbrauchsabsicht der Ausschussmehrheit.

Der tiefe Eingriff in das Minderheitenrecht aus Art. 44 I GG war handgreiflich unverhältnismäßig, weil nicht nur dem *BVerfG*, sondern auch dem rechtsunkundigen Beobachter spontan eine Reihe milderer Mittel zur Erreichung des hinter § 33 III PUAG stehenden Ziels einfallen (Arbeiten am Sachstand parallel zur fortgesetzten Beweisaufnahme; Aufstockung des Ausschusseksretariats; Konzentration auf die wesentlichsten Zeugen, insbesondere den Bundesinnenminister). Die Position der Ausschussmehrheit hätte zur Folge, dass das Parlament kurz vor dem (auch regulären) Ende einer Wahlperiode gar keinen Untersuchungsausschuss mehr einsetzen könnte. Das würde das Untersuchungsrecht aber grundlos auf Null setzen. Es ist der Verdienst der dort oppositionellen SPD-Fraktion, den *BadWürttStGH* schon vor fast 30 Jahren zu klaren Aussagen veranlasst haben: Danach hat das Untersuchungsinteresse der Minderheit *materiell-rechtlich* Vorrang, solange im Rest der Wahlperiode wenigstens noch ein Teilergebn vorgelegt werden kann<sup>11</sup>.

##### 2. Folgenermittlung mit klarem Nachteilsvergleich

Folgenermittlung, Schutzwürdigkeitsprüfung und Nachteilsvergleich sind ebenso schulbuchmäßig wie klar ausgefallen. Allerdings finden sich hier weitgehend dieselben Überlegungen, die auch bei einer materiell-rechtlichen Beurteilung relevant gewesen wären. Den „K. O.“ muss der Antragsgegner schon bei der Ermittlung der Folgen hinnehmen. Das Gericht ermittelt für den Antragsgegner als nachteilige Folge nur, dass die Erstellung eines Sachberichts erschwert oder verzögert und der Bericht deshalb weniger ausführlich ausfallen muss. Zentrales Argument des Antragsgegners war dagegen, dass überhaupt kein Sachstandsbericht mehr erstellt werden könne. Dem steht der Nachteil der Antragsteller gegenüber, dass Zeugen möglicherweise gar nicht mehr gehört werden können. Die grundsätzliche Schutzwürdigkeit der gegenläufigen, von Antragstellern und Antragsgegnern verfolgten In-

teressen wird zutreffend bejaht. Das in § 33 III PUAG konkretisierte Berichtsinteresse wird aus zwei Gründen als derzeit gering eingestuft. Erstens ließ sich am 15. 6. 2005 eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode nicht prognostizieren, da weder die Vertrauensfrage gescheitert war noch der Bundespräsident eine Auflösungsentscheidung getroffen hatte. Selbst wenn Neuwahlen schon gewiss gewesen wären, bliebe bis zum 18. 9. 2005 immer noch ausreichend Zeit, dem Plenum einen Sachstand oder sogar einen Abschlussbericht vorzutragen. In dieser zweiten Begründung liegt eine deutliche Kritik an der Arbeit des Ausschusseksretariats, auf dessen unrealistisch langwierige Ablaufplanung sich die Ausschussmehrheit gestützt hatte.

Die im Sekretariat Verantwortlichen werden sich fragen müssen, ob sie den Zeitbedarf wirklich objektiv einschätzen wollten. Der für den Antragsgegner noch verbleibende Nachteil hat gegenüber dem Verlust von Beweismitteln, dem die Minderheit ausgesetzt wäre, ein deutlich geringeres Gewicht. Künftige Ausschussminderheiten werden es zu schätzen wissen, dass die Notwendigkeit der noch ausstehenden Zeugenbefragungen in erster Linie von ihnen, nicht aber von der Ausschussmehrheit oder vom *BVerfG* zu beurteilen ist.

#### V. Perspektive

Dem *Zweiten Senat* fiel es zuletzt gerade in hochpolitischen Fragen schwer, zu einmütigen und zu raschen Entscheidungen zu kommen. Mit dem Erlass der einstweiligen Anordnung zur Fortsetzung des Visa-Untersuchungsausschusses ist dies erfreulicherweise gelungen, allerdings vor allem deshalb, weil der Fall doch sehr eindeutig lag. Die Entscheidung ist deshalb nahezu durchgehend auf Zustimmung gestoßen. Sie ruft bei den dafür nicht immer sensiblen Akteuren die rechtlichen Grenzen der politischen Auseinandersetzung in Erinnerung.

Die dogmatischen Leistungen der Entscheidung liegen eher im prozessualen Bereich. Aufgewertet worden ist die Rechtsposition der „kleineren“ Parlamentsfraktionen. Deshalb dürfen sich neben der FDP-Fraktion auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und eine im Gewand der Linkspartei etwa wieder auferstehende Fraktion der PDS als langfristige Gewinner verstehen. Denn sie sind jetzt weniger als je zuvor darauf angewiesen, sich an die mit ihnen verbundene „große“ Fraktion anzuhängen, wenn es um die Anrufung des *BVerfG* in vergleichbaren Fragestellungen geht.

Leider enthalten die Entscheidungsgründe unnötige Aussagen. Die Formulierungen, in denen hypothetisch angenommen wird, dass die Neuwahl in der zweiten Septemberhälfte „oder später“ stattfindet<sup>12</sup>, ist juristischer Kaffeesatz, den man nicht mitserviert, sondern vorher abfiltert und wegwirft. Die Erwartung der professionellen Kaffeesatzleser, das Gericht werde eine Verschiebung des anvisierten Wahltermins (18. 9. 2005) anordnen, um sich ausreichend Beratungszeit zu sichern<sup>13</sup>, wirkt grotesk. Wer will sich ernstlich vorstellen, dass ausgerechnet in einem Verfahren, in dem Bundeskanzler und Bundespräsident eine Verfassungsverletzung vorgehalten werden müsste, das *BVerfG* das Grundgesetz aushebelt, um sich seine „Sommerfrische“ zu sichern? Denn aus Art. 68 i. V. mit Art. 39 GG folgt doch eindeutig, dass die Neuwahl eben innerhalb von 60 Tagen stattfindet oder vorher entschieden werden muss, dass sie nicht stattfinden darf.

Die zeitlichen Abläufe im Verfahren zum Visa-Untersuchungsausschuss belegen, dass der *Zweite Senat* zu raschen Entscheidungen durchaus in der Lage ist. ■

8 In diesem Sinne etwa *Schneider*, in: AK-GG, Losebl. (Stand: Aug. 2002), Art. 44 Rdnr. 5; *Seidel*, BayVBl 2002, 97 (98); a. A. *Risch*, DVBl 2003, 1418 (1423).

9 *BVerfGE* 46, 160 (164) = NJW 1977, 2255 – Schleyer; *Graßhof*, in: *Maunz* u. a., *BVerfGG*, (Stand: Juli 2002), § 32 Rdnr. 94.

10 Vgl. sein Sondervotum in *BVerfGE* 106, 253 (268) – Vermittlungsausschuss; für den *Senat* insgesamt *BVerfGE* 104, 23 (28) = NJW 2001, 3253 – Altenpflegegesetz.

11 *BadWürttStGH*, *ESVGH* 27, 1 = DÖV 1977, 524 (529).

12 *BVerfG*, NJW 2005, 2537 (2540) (unter Nr. 4 in diesem Heft).

13 Exemplarisch *Kerscher*, *SZ* v. 4. 7. 2005, S. 6.